



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

## **Artikel 1** **Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 zuletzt geändert am 14.12.2017 (GVObI. S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung“ die Worte „, ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einem Heim, einer Familienpflegestelle,“ gestrichen.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Begründung:

Laut Landesverfassung haben alle hier lebenden Kinder und Jugendlichen neben dem Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auch das Recht auf Bildung.

Eine Unterscheidung, nach der Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein ihre melderechtliche Hauptwohnung haben der Schulpflicht unterliegen, während Kinder und Jugendliche, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben ohne hier ihren ersten Wohnsitz zu haben, nicht schulpflichtig sind, ist daher nicht länger hinnehmbar.

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW